



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

für den Ausschuß
für Kommunalpolitik

Haroldstraße 5,
40213 Düsseldorf

Telefon
(0211) 871 1
Durchwahl
(0211) 871 2320

Aktenzeichen
- II A 2 - 7.01.02 -
1/93 -

25 .10.1993

- 120-fach -

Betr.: 37. Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am
03.11.1993;

hier: TOP 8: Gesetz zur Änderung des Personalvertre-
tungsgesetzes für das Land Nordrhein-
Westfalen - Mitbestimmungsgesetz NW
- Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN - i. V. m.
Gesetz zur Änderung des Landespersonal-
vertretungsgesetzes
- Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. -
i. V. m.
Drittes Gesetz zur Änderung des Personal-
vertretungsgesetzes für das Land Nord-
rhein-Westfalen
- Gesetzentwurf der Landesregierung -

Bezug: Schreiben von Herrn Heinz Paus MdL vom 28.09.1993
an den Vorsitzenden des Ausschusses für Innere Verwal-
tung

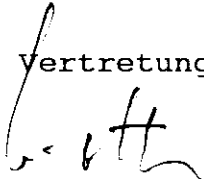
Anl.: - 1 -

Anbei übersende ich für die o.g. Ausschußsitzung eine Bera-
tungsunterlage, in der die Mitbestimmungsrechte des Betriebs-
verfassungsgesetzes den Mitbestimmungsrechten des LPVG NW ver-
gleichend gegenübergestellt wurden.

Das Bezugsschreiben von Herrn Heinz Paus MdL vom 28.09.1993 ist zu Ihrer Kenntnis beigefügt.

Ich darf darauf hinweisen, daß die Beratung der beiliegenden Vorlage in der Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung am 21.10.1993 (TOP 9) vertagt wurde.

In Vertretung

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'R. Riote', written in black ink.

(Riotte)

**Mitbestimmungsrechte in der Privatwirtschaft
im Vergleich mit
Mitbestimmungsrechten nach Maßgabe des
Landespersonalvertretungsgesetzes**

I. Vorbemerkung:

Mit den Regelungen zur Mitbestimmung des Personalrats im öffentlichen Bereich und mit den entsprechenden Regelungen im Bereich der Privatwirtschaft (betriebliche Mitbestimmung) werden Reichweite und Intensität der Teilhabe an Entscheidungen in den Personalvertretungsgesetzen (Bund/Länder) und im Betriebsverfassungsgesetz (Bund) festgelegt. Die hierzu von Vertretern der kommunalen Spitzenverbände in der öffentlichen Anhörung am 23. September 1993 geäußerte Auffassung, daß die Mitbestimmung im öffentlichen Bereich des Landes generell sehr viel weiter gehe als im Bereich der Privatwirtschaft, trifft nur zu, wenn einer Mitbestimmung in der Privatwirtschaft im wesentlichen die gleichen Bedingungen wie einer Mitbestimmung im Bereich der öffentlichen Verwaltung zugrunde gelegt werden. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, daß sich die einer Mitbestimmung zugrunde zu legenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse in den jeweiligen Bereichen wesentlich unterscheiden. Beispielsweise wirken sich das Berufsbeamtentum (Artikel 33 Abs. 5 GG) und die sich hieraus für das öffentliche Dienstrecht ergebenden Besonderheiten auch auf die Mitbestimmung im Rahmen des Landespersonalvertretungsgesetzes in einem wesentlichen Umfang aus. Eine weitere Besonderheit des öffentlichen Dienstes liegt darin, daß keinem Erwerbszweck gedient wird und es keine wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes gibt. Da sich die Mitbestimmung des Personalrates von der Mitbestimmung des Betriebsrates infolge der unterschiedlichen Verhältnisse unterscheidet, ist ein Vergleich von Reichweite und Intensität der Mitbestimmung nur bedingt möglich.

II. Übersicht:

Die beiliegende Übersicht zeigt in synoptischer Form einen Vergleich zwischen den Mitbestimmungsrechten des LPVG NW und den entsprechenden Beteiligungstatbeständen des Betriebsverfassungsgesetzes. Da sich gerade im Bereich der Einzelpersonalien deutliche Unterschiede der Mitbestimmungskataloge allein aufgrund der Besonderheiten des öffentlichen Dienstrechts ergeben, wurde in die Übersicht zusätzlich ein Vergleich mit den Mitbestimmungsrechten des Bundespersonalvertretungsgesetzes aufgenommen. Schließlich können der beigefügten Übersicht "erläuternde Hinweise" entnommen werden, die sich insbesondere auf die Fortentwicklung der Mitbestimmungsrechte des Betriebsverfassungsgesetzes durch die Rechtsprechung und die Fortentwicklung der Mitbestimmungsrechte des LPVG NW durch den Gesetzgeber beziehen.

Es ist folgendes festzustellen:

1. Das LPVG NW enthält in § 72 Abs. 1 Satz 1 - Mitbestimmung bei personellen Einzelmaßnahmen - mehrere Mitbestimmungsrechte, die im Betriebsverfassungsgesetz nicht enthalten sind, weil sie ihrer Natur nach allein für den öffentlichen Dienst typisch sind.

Hierzu gehören die erneute Zuweisung des Arbeitsplatzes nach Beendigung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, die Verlängerung der Probezeit, die Anstellung eines Beamten, die Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art, die Beförderung, die Zulassung zum Aufstieg, die Übertragung eines anderen Amtes mit niedrigerem Endgrundgehalt, der Laufbahnwechsel, der Wechsel des Dienstzweiges, die Kürzung der Anwärterbezüge, die Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf, die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, Anordnungen, welche die

Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken, die Versagung oder der Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit, die Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub gemäß §§ 78 b oder 85 a LBG bzw. entsprechende Arbeitsvertragsänderungen bei Angestellten und Arbeitern. Von diesen nach dem LPVG NW mitbestimmungspflichtigen Maßnahmen sind folgende auch nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz mitbestimmungs- bzw. mitwirkungspflichtig: die Anstellung des Beamten, die Beförderung, die Übertragung eines anderen Amtes mit niedrigerem Endgrundgehalt, der Laufbahnwechsel, die Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf (Mitwirkung auf Antrag des Beamten), die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand (Mitwirkung auf Antrag des Beamten), Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken, Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit, Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub bei Beamten.

Bereits diese Gegenüberstellung zeigt, daß ein Vergleich der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes mit denen des LVPG NW vor dem Hintergrund unterschiedlicher rechtlicher Rahmenbedingungen in der Privatwirtschaft einerseits und im öffentlichen Dienst andererseits gesehen werden muß.

2. Auch wenn bestimmte personelle Einzelmaßnahmen im Betriebsverfassungsgesetz nicht ausdrücklich in der Mitbestimmungsnorm des § 99 erwähnt sind, bedeutet dies nicht, daß hier ein mitbestimmungsfreier Raum besteht.

So sind in § 99 Betriebsverfassungsgesetz folgende personelle Einzelmaßnahmen, die nach dem LPVG NW ausdrücklich im Mitbestimmungskatalog normiert sind, nicht erwähnt:

- a) Befristung von Arbeitsverhältnissen,
- b) Umsetzung für eine Dauer von mehr als drei Monaten,

- c) Umsetzung verbunden mit Dienstortwechsel,
- d) Abordnung für eine Dauer von mehr als drei Monaten und deren Aufhebung,
- e) Weiterbeschäftigung von Angestellten und Arbeitern über die Altersgrenze hinaus.

In diesen Fällen besteht aber nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auch nach dem Betriebsverfassungsgesetz ein Mitbestimmungsrecht mit folgenden Maßgaben:

Zu a) Mit Beschluß vom 16.07.1985 - 1 ABR 35/83-AP Nr. 21 zu § 99 Betriebsverfassungsgesetz 1972 - hat das Bundesarbeitsgericht festgestellt, daß der Arbeitgeber das Zustimmungseretzungsverfahren (Antrag an das Arbeitsgericht) nach § 99 Abs. 4 Betriebsverfassungsgesetz durchführen muß, wenn der Betriebsrat einer geplanten Einstellung form- und fristgerecht seine Zustimmung mit der Begründung verweigert, die vorgesehene Befristung des Arbeitsverhältnisses verstoße gegen bestimmte tarifliche Vorschriften.

Zu b) - d) Das Betriebsverfassungsgesetz nennt in § 99 Abs. 1 unter dem Gesichtspunkt der Änderung des Arbeitsplatzes ausschließlich die Versetzung als mitbestimmungspflichtige Maßnahme, während es im Personalvertretungsrecht in Anlehnung an die Regelungen des öffentlichen Dienstrechts und auch des daran anknüpfenden Tarifrechts des öffentlichen Dienstes verschiedene Begriffe und Formen des Arbeitsplatzwechsels gibt.

Im Sinne des allgemeinen Arbeitsvertragsrechts versteht man unter Versetzung jede nicht nur vorübergehende Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes, d. h. eines anderen als

des vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereichs im Betrieb. Das Gesetz enthält einen besonderen betriebsverfassungsrechtlichen Versetzungsbegriff in § 95 Abs. 3. Danach ist unter Versetzung die tatsächliche Zuweisung eines anderen Arbeitsbereichs zu verstehen, die entweder voraussichtlich länger als einen Monat dauern wird oder - auch bei kürzerer Dauer - mit einer erheblichen Änderung der äußeren Umstände verbunden ist, unter denen die Arbeit zu leisten ist. Die Zustimmung des Betriebsrats ist auch bei unveränderter Arbeitsleistung an einem anderen Ort, die länger als einen Monat dauert, erforderlich (BAG 18.02.1986, 18.10.1988 AP Nr. 33, 56 zu § 99 Betriebsverfassungsgesetz 1972). Danach sind auch die o. g. im LPVG ausdrücklich normierten Maßnahmen im Bereich der privaten Wirtschaft nach dem Betriebsverfassungsgesetz und der hierzu ergangenen Rechtsprechung mitbestimmungspflichtig.

Zu e) Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Beschluß vom 18.07.1978 - 1 ABR 79/75 -, Beschluß vom 12.07.1988 - 1 ABR 85/86-AP Nr. 9, 54 zu § 99 Betriebsverfassungsgesetz 1972) bedarf auch die Weiterbeschäftigung eines Arbeitnehmers über eine tarifliche Altersgrenze hinaus der Zustimmung des Betriebsrats.

3. Ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Mitbestimmung bei den personellen Einzelmaßnahmen zwischen LPVG NW und Betriebsverfassungsgesetz besteht darin, daß § 99 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz Verweigerungsgründe enthält, auf die sich der Betriebsrat zu berufen hat, wenn er der Personalmaßnahme nicht zustimmen will. Einen solchen Verweigerungskatalog kennt das LPVG NW nicht. Aber

auch nach der Rechtsprechung des OVG NW zum LPVG NW kommt eine Verweigerung der Zustimmung nur aus sachlichen Gründen in Betracht, da der Personalrat seine Beschlüsse nach pflichtgemäßem Ermessen zu fassen hat; er muß Gesetz und Recht beachten. Es ist keine ausreichende Begründung für eine Verweigerung der Zustimmung, wenn nur eine angeblich verletzte Verwaltungs- oder Rechtsvorschrift oder - was dem gleich kommt - das Fehlen der sachlichen Rechtfertigung der Maßnahme ohne Konkretisierung des Sachverhalts angeführt wird, die Verweigerung sich auf einen anderen oder einen Sachverhalt bezieht, der nicht der Mitbestimmung unterliegt oder das Verweigerungsrecht offensichtlich rechtsmißbräuchlich ausgeübt wird.

4. Kündigung

Deutlichere Unterschiede in der Beteiligung des Personalrates und der des Betriebsrates bei personellen Angelegenheiten lassen sich hingegen anlässlich ordentlicher Kündigungen feststellen. Insoweit führt das als Anhörungsrecht des Betriebsrates ausgestaltete Beteiligungsrecht dazu, daß der Betriebsrat ausschließlich aus einzelnen im Gesetz enumerativ aufgeführten Gründen einer ordentlichen Kündigung widersprechen kann, und daß ein derartiger Widerspruch der Wirksamkeit einer vom Arbeitgeber ausgesprochenen Kündigung nicht entgegensteht. In diesem Bereich gehen das Zustimmungserfordernis nach Maßgabe des Landespersonalvertretungsgesetzes (§ 72 Abs. 1 Nr. 9) deutlich über die Regelung im Betriebsverfassungsgesetz hinaus.

5. Wirtschaftliche/Soziale Angelegenheiten

Gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 5 LPVG hat der Personalrat bei der Aufstellung von Sozialplänen einschließlich Plänen für Umschulungen zum Ausgleich von Härtefällen sowie Milderung wirtschaftlicher Nachteile infolge von Rationalisierungsmaßnahmen mitzubestimmen. Das Betriebsverfassungsgesetz enthält demgegenüber in den §§ 111 ff. eine weit aus differenziertere Regelung. Insbesondere ist auf § 112 hinzuweisen, wonach zwischen Unternehmer und Betriebsrat ein Interessenausgleich herzustellen und schriftlich niederzulegen sowie von beiden Seiten zu unterschreiben ist. Das gleiche gilt für eine Einigung über den Ausgleich oder die Milderung der wirtschaftlichen Nachteile, die den Arbeitnehmern infolge der geplanten Betriebsänderung entstehen (Sozialplan). Sofern dieser Interessenausgleich nicht zustande kommt, können Unternehmer bzw. Betriebsrat den Präsidenten des Landesarbeitsamtes um Vermittlung ersuchen. Im weiteren besteht für beide Seiten die Möglichkeit, die Einigungsstelle anzurufen. Sofern dort eine Einigung über den Sozialplan nicht zustande kommt, ersetzt der Spruch der Einigungsstelle die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat. § 112 Abs. 5 enthält Grundsätze, von denen sich die Einigungsstelle bei ihrer Entscheidung leiten zu lassen hat.

6. Weitergehende Mitbestimmungsrechte enthält das LPVG in § 72 Abs. 3 bei den Rationalisierungs-, Technologie- und Organisationsangelegenheiten.

Im Vergleich zu diesen Mitbestimmungsrechten sieht das Betriebsverfassungsgesetz eine Beteiligung lediglich in folgenden Fällen vor:

- a) Mitbestimmung bei der Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu

überwachen (§ 87 Abs. 1 Nr. 6).

- b) Rechtzeitige Information, Unterrichtung und Beratung bei der Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden und Fertigungsverfahren (§ 111 Satz 2 Nr. 5).
- c) Rechtzeitige Unterrichtung und Beratung mit der Möglichkeit für den Betriebsrat, Vorschläge und Bedenken zu unterbreiten, bei der Planung von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen (§ 90). § 91 sieht vor, daß der Betriebsrat angemessene Maßnahmen zur Abwendung, Milderung oder zum Ausgleich der Belastung verlangen kann, wenn die Arbeitnehmer durch Änderungen der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs oder der Arbeitsumgebung, die den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit offensichtlich widersprechen, in besonderer Weise belastet werden. Sofern eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet die Einigungsstelle, deren Spruch die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat ersetzt.

7. Die in § 72 Abs. 4 LPVG normierten Beteiligungstatbestände in unterschiedlichen Angelegenheiten unterscheiden sich dagegen von den Mitbestimmungsrechten des Betriebsverfassungsgesetzes (insbesondere §§ 87, 91, 94, 95, 96, 97 und 98) nicht wesentlich.

- a) Hinzuweisen ist auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 18.04.1989 - 1 ABR 3/88-AP Nr. 33 zu § 87 Betriebsverfassungsgesetz 1972 -, wonach auch die in § 87 Abs. 1 Nr. 2 nicht ausdrücklich normierte Einführung der gleitenden Arbeitszeit der Mitbestimmung des Betriebsrats unterliegt.

- b) Hinsichtlich der nach § 72 Abs. 4 Nr. 10 LPVG mitbestimmungspflichtigen Gestaltung der Arbeitsplätze ist auf § 90 und § 91 Betriebsverfassungsgesetz zu verweisen. Diese Vorschriften räumen dem Betriebsrat ein Unterrichtungs- und Beratungs- sowie Vorschlagsrecht ein; bei Belastung der Arbeitnehmer in besonderer Weise besteht gemäß § 91 ein Mitbestimmungsrecht (siehe oben).

III. Zusammenfassendes Ergebnis:

Die Mitbestimmungsrechte des Personalrates und die des Betriebsrates sind bei personellen Angelegenheiten der Beschäftigten bzw. der Arbeitnehmer im wesentlichen vergleichbar ausgestaltet. Der größeren Regelungsdichte im öffentlichen Dienstrecht folgt eine entsprechende Regelungsdichte im Personalvertretungsrecht.

Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu § 99 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes hat allerdings dazu geführt, daß personelle Angelegenheiten, die im Anwendungsbereich des Landespersonalvertretungsgesetzes speziell geregelt sind (z. B. § 72 Abs. 1 Nr. 5 LPVG, Umsetzung), auch bei den Betriebsräten der Mitbestimmungspflicht unterliegen.

Bei der Aufstellung von Sozialplänen enthält das Betriebsverfassungsgesetz eine ausführlichere Verfahrensregelung in § 112. Bei Rationalisierungs-, Technologie- und Organisationsangelegenheiten gehen die Mitbestimmungsrechte des § 72 Abs. 3 LPVG NW über die vergleichbaren Beteiligungstatbestände des Betriebsverfassungsgesetzes hinaus.

Im Bereich der übrigen - sozialen - Angelegenheiten (§ 87 Betriebsverfassungsgesetz/§ 72 Abs. 4 LPVG NW) ist der Anteil übereinstimmend oder gleichartig geregelter Beteiligung von Betriebsrat und Personalrat besonders groß, so daß weder hinsichtlich der Tragweite noch hinsichtlich der Intensität gravierende Unterschiede in der Beteiligung bestehen.

Ü B E R S I C H T

1

Vergleich Landespersonalvertretungsgesetz NW - Betriebsverfassungsgesetz - Bundespersonalvertretungsgesetz hinsichtlich der Mitbestimmungsrechte

=====

Mitbestimmungsrechte gem. LPVG NW im Vergleich mit	Betriebsverfassungsgesetz	Bundespersonalvertretungsgesetz	Erläuterungen
§ 72 Abs. 1 S. 1 Nr. 1			
a) Einstellung	Zustimmungserfordernis gem. § 99 Abs. 1 m. Verweigerungskatalog in § 99 Abs. 2	§ 75 Abs. 1 Nr. 1/§ 76 Abs. 1 Nr. 1	
b) Nebenabreden	-	-	1984 eingeführt (Reg.-Entwurf)
c) erneute Zuweisung des Arbeitsplatzes gem. Arbeitsplatzsicherungs- vorschriften	-	-	1984 eingeführt (Reg.-Entwurf)
d) erneute Zuweisung des Arbeitsplatzes nach Beendigung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge	-	-	1984 auf Ausschlußempfehlung eingeführt, Besonderheit des öffentlichen Dienstrechts

e) Verlängerung der Probezeit	-	-	Besonderheit des öffentlichen Dienstrechts
f) Anstellung eines Beamten	-	§ 76 Abs. 1 Nr. 1 BPersVG	Besonderheit des öffentlichen Dienstrechts
g) Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art	-	-	Besonderheit des öffentlichen Dienstrechts, 1984 eingeführt (Reg.-Entwurf)
h) Befristung von Arbeitsverhältnissen	-	-	1984 auf Ausschlußempfehlung eingeführt Hinweis auf BAG - 16.07.85 - AP Nr. 21 zu § 99 BetrVG 1972
§ 72 Abs. 1 S. 1 Nr. 2			
a) Beförderung	-	§ 76 Abs. 1 Nr. 2	Besonderheit des öffentlichen Dienstrechts
b) Zulassung zum Aufstieg	-	-	" 1984 eingeführt (Reg.-Entwurf)
c) Übertragung eines anderen Amtes mit niedrigerem Endgrundgehalt	-	§ 76 Abs. 1 Nr. 3	Besonderheit des öffentlichen Dienstrechts

§ 72 Abs. 1 S. 1 Nr. 3			
a) Laufbahnwechsel	-	§ 76 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG	Besonderheit des öffentlichen Dienstrechts
b) Wechsel des Dienstzweiges	-	-	Besonderheit des öffentlichen Dienstrechts (Polizei) 1984 eingeführt (Reg.-Entwurf)
§ 72 Abs. 1 S. 1 Nr. 4			
a) Eingruppierung	-	§ 75 Abs. 1 Nr. 2	-
		Zustimmungserfordernis gem. § 99 Abs. 1 m. Verweigerungskatalog in § 99 Abs. 2 BetrVG	
b) Höhergruppierung	"	§ 75 Abs. 1 Nr. 2	-
c) Rückgruppierung	"	§ 75 Abs. 1 Nr. 2	-
d) Übertragung einer höheren oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit für eine Dauer von mehr als 3 Monaten	-	§ 75 Abs. 1 Nr. 2	-
e) Bestimmung der Fallgruppe oder des Abschnitts innerhalb einer VergGr oder Lohngruppe	-	-	1984 auf Ausschlußempfehlung eingeführt

f) wesentliche Änderungen des Arbeitsvertrages	-	-	1984 eingeführt (Reg.-Entwurf)
§ 72 Abs. 1 S. 1 Nr. 5			
a) Versetzung	Zustimmungserfordernis gem. § 99 Abs. 1 i.V.m. Verweigerungskatalog in § 99 Abs. 2 BetrVG	§ 75 Abs. 1 Nr. 3/§ 76 Abs. 1 Nr. 4 BPersVG	-
b) Umsetzung für eine Dauer von mehr als drei Monaten	" i.V.m. Rechtsprechung BAG	-	-
c) Umsetzung, verbunden mit Dienstortwechsel	"	§ 75 Abs. 1 Nr. 3/§ 76 Abs. 1 Nr. 4	-
§ 72 Abs. 1 S. 1 Nr. 6			
Abordnung für eine Dauer von mehr als drei Monaten und deren Aufhebung	"	§ 75 Abs. 1 Nr. 4/§ 76 Abs. 1 Nr. 5 (nur Abordnung)	-
§ 72 Abs. 1 S. 1 Nr. 7			
Kürzung der Anwärterbezüge	-	-	Besonderheit des öffentlichen Dienstrechts
§ 72 Abs. 1 S. 1 Nr. 8			
Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf	-	Mitwirkung gem. § 78 Abs. 1 Nr. 4 auf Antrag des Beamten	"

- § 72 Abs. 1 Nr. 9
ordentl. Kündigung
- Anhörungs- und Widerspruchsrecht gem. § 102 BetrVG
- Mitwirkungs- und Widerspruchsrecht gem. § 79 BPersVG
- Eine ohne Anhörung des Betriebsrats ausgesprochene Kündigung ist unwirksam (§ 102 Abs. 1 BetrVG)
- § 72 Abs. 1 Nr. 10
vorzeitige Versetzung in den Ruhestand
- Mitwirkung gem. § 78 Abs. 1 Nr. 5 auf Antrag des Beamten
- Besonderheit des öffentlichen Dienstrechts
- § 72 Abs. 1 Nr. 11
Weiterbeschäftigung von Angestellten und Arbeitern über die Altersgrenze hinaus
- Zustimmungserfordernis gem. § 99 Abs. 1 i.V.m. Rechtsprechung BAG - Verweigerungskatalog in § 99 Abs. 2
- AP Nr. 9, 5 4 zu § 99 BetrVG 1972
- § 72 Abs. 1 Nr. 12
Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken
- § 75 Abs. 1 Nr. 6/\$ 76 Abs. 1 Nr. 6
- Besonderheit des öffentlichen Dienstrechts (z.B. Polizei)

§ 72 Abs. 1 Nr. 13	-	
Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit		§ 75 Abs. 1 Nr. 7/S 76 Abs. 1 Nr. 7 BPersVG
§ 72 Abs. 1 Nr. 14	-	
Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub gem. §§ 78 b oder 85 a LBG bzw. entspr. Arbeitsvertragsänderung bei Angestellten und Arbeitern		§ 76 Abs. 1 Nr. 8 (für Beamte)
§ 72 Abs. 2 Nr. 1	-	
Gewährung und Versagung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden Zuwendungen		§ 75 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 (nur Gewährung)
§ 72 Abs. 2 Nr. 2	-	
Zuweisung und Kündigung von Wohnungen, über die die Dienststelle verfügt, und Ausübung eines Vorschlagsrechts sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen		§ 75 Abs. 2 S. 1 Nr. 2
		Mitbestimmung gem. § 87 Abs. 1 Nr. 9 BetrVG
		§ 75 Abs. 2 S. 1 Nr. 2
		§ 75 Abs. 2 S. 1 Nr. 2

Besonderheit des öffentlichen Dienstrechts

Besonderheit des öffentlichen Dienstrechts, 1984 erweitert für den Arbeitnehmerbereich (Reg.-Entwurf)

"Versagung" 1984 eingefügt (Reg.-Entwurf)

siehe vorgesehene Änderung im Regierungsentwurf

- § 72 Abs. 2 Nr. 3
Zuweisung von Dienst- und Pachtland und Ausübung eines Vorschlagsrechts sowie Festsetzung der Nutzungsbedingungen
- § 75 Abs. 2 S. 1 Nr. 3
BPersVG
- Besonderheit der öffentlichen Verwaltung
(Zweck: landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung)
-
- § 72 Abs. 2 Nr. 4
Einrichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform
- Mitbestimmung gem. § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG
- § 72 Abs. 2 Nr. 5
Aufstellung von Sozialplänen einschtl. Plänen für Umschulungen zum Ausgleich von Härtefällen sowie Milderung wirtschaftlicher Nachteile infolge von Rationalisierungsmaßnahmen
- § 75 Abs. 3 Nr. 13
Interessenausgleich; s. §§ 112, 113

§ 72 Abs. 3 Nr. 1

Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung oder wesentliche Erweiterung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten außerhalb von Besoldungs-, Gehalts-, Lohn- und Versorgungsleistungen

1984 auf Ausschlußempfehlung eingeführt; siehe vorgesehene Änderung im Reg.-Entwurf

§ 72 Abs. 3 Nr. 2

Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung oder wesentliche Erweiterung von technischen Einrichtungen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen

Mitbestimmung gem. § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG (mit Ausnahme wesentlicher Änderung oder wesentlicher Erweiterung)

§ 75 Abs. 3 Nr. 17

BPersVG (mit Ausnahme wesentlicher Änderung oder wesentlicher Erweiterung)

1984 auf Ausschlußempfehlung entsprechend erweitert

§ 72 Abs. 3 Nr. 3

Einführung, wesentliche Änderung oder wesentliche Ausweitung neuer Arbeitsmethoden, insbesondere Maßnahmen der technischen Rationalisierung

Unterrichtungs- und Beratungsrecht gem. § 111 S. 2 Nr. 5 (nur Einführung)

§ 76 Abs. 2 S. 1 Nr. 7

(nur Einführung)

"

§ 72 Abs. 3 Nr. 4	-	-	1984 auf Ausschußempfehlung eingeführt
Auslagerung von Arbeitsplätzen zwecks Heimarbeit an technischen Geräten	-	-	
§ 72 Abs. 3 Nr. 5	-	-	1984 auf Ausschußempfehlung eingeführt
Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung oder zur Erleichterung des Arbeitsablaufs sowie Maßnahmen zur Änderung der Arbeitsorganisation, soweit sie nicht von Nrn. 3 und 4 erfaßt sind	§§ 90, 91 BetrVG (Mitbestimmung bei Belästigung in besonderer Weise, sonst Unterrichtung und Beratung)	§ 76 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 BpERSVG (außer Änderung der Arbeitsorganisation)	1984 auf Ausschußempfehlung ergänzt um: "Änderung der Arbeitsorganisation" und erweitert als Anfangtatbestand
§ 72 Abs. 3 Nr. 6	-	-	1984 auf Ausschußempfehlung eingeführt
Einführung, wesentliche Änderung oder wesentliche Ausweitung betrieblicher Informations- und Kommunikationsnetze	-	-	
§ 72 Abs. 3 Nr. 7	-	-	1984 auf Ausschußempfehlung eingeführt; im Betriebsverfassungsgesetz kein vergleichbarer Regelungsbedarf
Privatisierung	-	-	

§ 72 Abs. 4 Nr. 1

Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage, Einführung, Ausgestaltung und Aufhebung der gleitenden Arbeitszeit

Mitbestimmungsrecht gem. § 75 Abs. 3 Nr. 1 BPersVG
§ 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG

Mitbestimmung auch hinsichtlichlich gleitender Arbeitszeit (BAG 18.04.1989, AP Nr. 33 zu § 87 BetrVG 1972)

§ 72 Abs. 4 Nr. 2

Anordnung von Überstunden oder Mehrarbeit, soweit sie vorauszusehen oder nicht durch Erfordernisse des Betriebsablaufs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedingt sind, sowie allgemeine Regelung des Ausgleichs von Mehrarbeit

Mitbestimmungsrecht gem. § 87 Abs. 1 Nr. 3

1984 auf Ausschlußempfehlung eingeführt

§ 72 Abs. 4 Nr. 3

Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsentgelte

Mitbestimmungsrecht gem. § 75 Abs. 3 Nr. 2
§ 87 Abs. 1 Nr. 4

§ 72 Abs. 4 Nr. 4

Aufstellung des Urlaubsplans, Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs für einzelne Beschäftigte, wenn zwischen dem Leiter der Dienststelle und dem beteiligten Beschäftigten kein Einverständnis erzielt wird

Mitbestimmungsrecht gem.
§ 87 Abs. 1 Nr. 5 BetrVG
§ 75 Abs. 3 Nr. 3
BPersVG

§ 72 Abs. 4 Nr. 5

Fragen der Lohngestaltung innerhalb der Dienststelle, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen, die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden und deren Änderung sowie die Festsetzung der Akkord- und Prämiensätze und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, einschließlich der Geldfaktoren

Mitbestimmungsrecht gem.
§ 87 Abs. 1 Nr. 10 und
11
§ 75 Abs. 3 Nr. 4

§ 72 Abs. 4 Nr. 6

Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten und Sicherheitsfachkräften

Mitbestimmungsrecht gem.
§ 87 BetrVG i.V.m. § 9
Abs. 3 ASiG
§ 75 Abs. 3 Nr. 10 und
§ 76 Abs. 2 S. 1 Nr. 4
ASiG = Arbeitssicherheitsgesetz

- § 72 Abs. 4 Nr. 7
Maßnahmen zur Verhütung von
Dienst- und Arbeitsunfällen
und sonstigen Gesundheits-
schädigungen
- § 72 Abs. 4 Nr. 8
Grundsätze über die Prämie-
rung von anerkannten Vor-
schlägen im Rahmen des be-
hördlichen und betrieblichen
Vorschlagswesens
- § 72 Abs. 4 Nr. 9
Regelung der Ordnung in der
Dienststelle und des Verhal-
tens der Beschäftigten
- § 72 Abs. 4 Nr. 10
Gestaltung der Arbeitsplätze
- Mitbestimmungsrecht gem.
§ 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG
- § 75 Abs. 3 Nr. 11
BPersVG
- Mitbestimmungsrecht gem.
§ 87 Abs. 1 Nr. 12
- § 75 Abs. 3 Nr. 12
- Mitbestimmungsrecht gem.
§ 87 Abs. 1 Nr. 1
- § 75 Abs. 3 Nr. 15
- § 91 (Mitbestimmung,
wenn Belastung in beson-
derer Weise, andernfalls
gem. § 90 Unterrichts-
tungs- und Beratungs-
recht)
- § 75 Abs. 3 Nr. 16

§ 72 Abs. 4 Nr. 11	-	§ 76 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 BPersVG	Mitbestimmung in NW und beim Bund nur auf Antrag
Geltendmachung von Er- satzansprüchen gegen einen Beschäftigten			
§ 72 Abs. 4 Nr. 12	-	§ 6 Abs. 3: Abstimmung der Beschäftigten	
Maßnahmen nach § 1 Abs. 3			
		Unterrichtungs- und Be- ratungsrecht gem. §§ 111 ff. BetrVG	
§ 72 Abs. 4 Nr. 13	-		1984 eingeführt (Reg.- Entwurf)
Grundsätze der Arbeitsplatz- und Dienstpostenbewertung in der Dienststelle			
§ 72 Abs. 4 Nr. 14	-	§ 75 Abs. 3 Nr. 6	
Grundsätze über die Durch- führung der Berufsausbildung der Angestellten und Arbei- ter			
		Beratungs- und Vor- schlagsrecht gem. §§ 96 und 97	

§ 72 Abs. 4 Nr. 15			
Richtlinien für die personelle Auswahl bei Einstellungen, bei Versetzungen, bei Höhergruppierungen und bei Kündigungen	Zustimmungserfordernis gem. § 95 Abs.1 S. 1 BetrVG	§ 76 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 BPersVG	
§ 72 Abs. 4 Nr. 16			
Beurteilungsrichtlinien	Zustimmungserfordernis gem. § 94 Abs. 2	§ 75 Abs. 3 Nr. 9, § 76 Abs. 2 S. 1 Nr. 3	
§ 72 Abs. 4 Nr. 17			
Allgemeine Fragen der Fortbildung der Beschäftigten, Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen	Mitbestimmungsrecht gem. § 98	§ 75 Abs. 3 Nr. 7, § 76 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Nr. 6	
§ 72 Abs. 4 Nr. 18			
Inhalt von Personalfragebogen	Zustimmungserfordernis gem. § 94 Abs. 1	§ 75 Abs. 3 Nr. 8, § 76 Abs. 2 S. 1 Nr. 2	
§ 72 Abs. 4 Nr. 19			
Abschluß von Arbeitnehmerüberlassungs- oder Gestellungsverträgen	-	-	1984 eingeführt (Reg.-Entwurf)

CDU-LANDTAGSFRAKTION
NORDRHEIN-WESTFALEN

Heinz Paus MdL
Innenpolitischer Sprecher

HAUS DES LANDTAGS
POSTFACH 11 43
4000 DÜSSELDORF 1
TELEFON (02 11) 884
TELEX 858 2345

28. Sept. 1993

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Innere Verwaltung
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Herrn Egbert Reinhard MdL

im Hause

Sehr geehrter Herr Kollege Reinhard,

in der vom Ausschuß durchgeführten Anhörung zum LPVG wurde von Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände geäußert, daß die Mitbestimmung im öffentlichen Sektor sehr viel weitgehender sei als in der Privatwirtschaft. Um diese Aussage verifizieren zu können, bitte ich, für die nächste Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung einen schriftlichen Bericht der Landesregierung vorzusehen, aus dem im wesentlichen hervorgehen sollte, in welchen Bereichen die Mitbestimmungsrechte im Privatsektor hinter den im LPVG normierten Mitbestimmungsrechten zurückbleiben.

Mit freundlichem Gruß

9b
Heinz Paus